

VIII.

Rechte der Person.

Da die Rechte der Persönlichkeit, oder diejenigen Rechtsvorschriften, die es lediglich mit der Person, als Subjekt bürgerlicher Rechte, zu thun haben, die ersten und gleichsam die einleitenden Elementar-Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung bilden, so tritt auch bei der Beurtheilung der bürgerlichen Gesetze in materieller Hinsicht dieses uns als die erste Frage entgegen: ob in jenen Anordnungen, welche überhaupt die Rechte der Person in ihrem Verhältniß zur bürgerlichen Gesellschaft in privatrechtlicher Beziehung bestimmen, die erkannten Rechtswahrheiten mehr oder weniger richtig zur Ausführung gebracht sind.

Eine der höchsten und dringendsten Aufgaben der Staatsgewalt ist es, diese Rechte im Geiste des neuern Staatsbürgerthums festzustellen. Was auch unserer Zeit zur Last fallen mag; — ein Gewinn bleibt es immer, wenn auch kein gefahrloser, und »oft, dem ersten Anscheine nach, das Böse das Gute überwiegend,« wie Herder sagt:

daß die Wissenschaft so weit vorangebrungen zu den philosophischen Grundlagen aller privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnisse, und daß Dasjenige, worauf, wie uns scheint, die unbefangene Vernunft nothwendig zurückkommen muß, was so viele Jahrhunderte lang beinahe völlig verleugnet worden, was die noch mehr als heute geläuterte Erkenntniß in noch ausgeheuteren Beziehungen erfassen und zur äußern Geltung erheben wird, wenigstens in seiner Wurzel erkannt und in der Meinung des Zeitalters zum Recht geworden ist.

Deshalb ist es ein unschätzbbarer Vorzug des Civilgesetzbuches, daß es, im Einklang mit den neuern Ideen von dem Wesen des Bürgerthums, die Grundsätze der bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit, so weit sie unter unsern Verhältnissen eine äußere Geltendmachung erlangen konnten, zum Fundament des Rechts erhoben hat; heute, nachdem diese Grundsätze einmal als das Rechte und Wahre erkannt sind, genügt es nicht mehr, die, durch veraltete Gesetzgebungen geheiligten Privilegien noch mehr zu beschränken, unnöthige, den Staatszwecken zuwiderlaufende Ungleichheiten vor dem Gesetze und Freiheitsbeschränkungen noch sorgfältiger zu reduciren, als bisher schon geschehen, sondern von einer klaren Anschauung der Prinzipien selbst auszugehen, diese, im Allgemeinen anzuerkennen, und nur in so weit von denselben abzugehen, als es sich ergeben sollte, daß durch den Culturzustand und die äußern Verhältnisse des größten Theiles der Provinzen gewisse Modificationen erfordert werden. *)

*) Schon den Verfassern des Landrechts wurde zu ihrer

Zu den nothwendigen Modificationen gehört aber keineswegs ein privilegirter Gerichtsstand; über diesen hat die Zeit aufs Vollständigste gerichtet; die Besseren unter den Eximirten haben dieses Vorrecht selbst allgemein als ungeeignet erkannt. Bereits im Jahre 1826 haben die Braunschweigischen Stände auf die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes Verzicht geleistet, und im Jahre 1830 hat unser Landtag der Provinz Westphalen, wie verlautet, mit Ausnahme von vier Stimmen einhellig dessen Aufhebung verlangt.

Nichts steht auch mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ordnung so sehr im

Zeit der Vorwurf gemacht, daß sie zu wenig das historische Unrecht von dem historischen Recht sonderten. So heißt es z. B. in dem „Versuch einer Critik des allgem. Gesetzb. f. d. preuß. Staaten.“ von Chr. Dan. Erhard. Dresd. u. Leipzig 1792. Th. I. S. 153. u. folg.

„Nur dann können rechtmäßiger Weise einem Theile der Bürger Vortheile ertheilt, und also dadurch die Freiheiten und Rechte der übrigen eingeschränkt werden, wenn es erweislich ist, daß die Erreichung des Zwecks der bürgerlichen Gesellschaft eine solche Einschränkung unentbehrlich erfordere.“ —

— Dieses ist aber nicht der Fall, heißt es ferner: „wenn dergleichen Exemtionen und Begünstigungen in Zeiten entstanden sind, da vom Zwecke des Staats und der Gesetzgebung falsche oder verwirrte Begriffe herrschten, oder doch solche Gründe die Prärogative schufen, die bei veränderten Zeiten, Sitten und Bedürfnissen wegfallen, vielmehr leuchtet dann das Bedürfnis der Abänderung und zweckmäßigen Modification unverkennbar ein.“ —

Widerstreit, als grade dieses Vorrecht, welches da, wo die Richter unparteiisch sind, dem Crimirten selbst an und für sich unnütz ist, und seinem Gegner nur in ungeeigneter Weise die Verfolgung seines Rechts erschwert.

»Jeder Bürger hat gleichen Anspruch auf den Schutz der Geseze; Rang und Stand sind nichts bedeutend in der Wage der Themis. — Vernichtet werde deshalb der Gerichtsstand besonderer Stände, dieser Nachklang einer feudalistischen Zeit, « *) ist darum auch die Sprache aller billig Denkenden.

Daß überhaupt das Institut des Adels und alle damit verbundenen Besonderheiten im Civilrechte im heutigen Preußen allen Sinn und Bedeutung verloren haben, dafür bedarf es kaum wohl noch der Ausführung von Autoritäten; **) am

*) Von Puttlich. „Ueber Ersparnisse im Justizhaushalte des preuß. Staates.“ Berlin 1821. S. 25. 26. Auch von ihrer ökonomischen Seite wird in dieser Schrift die Exemption gewisser Personen von der Jurisdiction der ordentlichen Richter mit Recht getadelt. Derselbe Verfasser schrieb im Jahre 1818, wo man die Einführung der preuß. Geseze in den Rheinprovinzen vernuthete: „Den Rheinländern ward durch die Gesezgebung der Franken viel Gutes: Einheit des Rechts, Aufhebung zweckloser Exemtionen, Zerstörung veralteter Feudalität und ihrer Zeichen; sie können darum einer Gesezgebung sich nicht freuen, der ein Theil dieser Eigenschaften fehlt, und deren Vorzüge in diesen Gegenden nicht gekannt sind.“ Im Vorwort zu seiner „Vertheidigung der preuß. Gerichtsverfassung.“ —

**) In Carl Ludw. v. Wolkmann's „Geist der neuen

wenigsten aber würde sich eine erneuerte Einführung längst vergessener Standesunterschiede und

preuß. Staatsorganisation,“ Leipzig 1810 heißt es (Seite 157.) in Betreff des Adels: „Weder im Militair noch bei der ganzen Staatsverwaltung soll er hinfort eine Rolle spielen, wodurch in Erinnerung käme, daß es noch einen andern Unterschied in der bürgerlichen Gesellschaft gebe, als den zwischen Souverain und Volk. — Des Adels Vorrecht, Gerichtsbarkeiten zu handhaben, wird aufhören; denn es soll nur eine Justiz im Reiche seyn. Auch sein Vorzug bei Erwerbung von Grundeigenthum wird nicht ferner gestattet“ u. s. w. — Das Prinzip einer vernünftigen und daher höchst einfachen politischen Ordnung ist in unserm Staate bereits in seiner Reinheit ausgesprochen. „Mit Verbannung der Feudalität und alles dessen, was ihren Charakter trug“ — sagt Wehner — „nahm der preußische Staat ohne gewaltsame Umwälzung und mit Besonnenheit den neuen Geist der bürgerlichen Gesellschaft dadurch in sich auf, daß er, statt Verfassungstempel zu errichten, den Genius in die Verwaltung übertrug, alle drückenden Fesseln aus dem Wege räumte, die den Fortgang der Staatsbürger zur höhern Cultur und Ausbildung, materieller, wie geistiger Freiheit hemmten, durch Entwicklung des Bürgerthums und des bauerlichen Standes das Emporkommen des Staates dauernd begründete, und ein reines Königthum bildete, welches keinen andern Unterschied in der bürgerlichen Gesellschaft, als den zwischen Souverain und Volk zuläßt. Irgend einmal mußte eine Zeit kommen, wo auch für Preußen der Unterschied der Stände sich in die Gleichheit der Staatsbürger umwandelte; das Weltverhängniß führte sie damals herbei, und das Weltverhängniß wird sie gegen Versuche etwaniger Reaction beschützen.“

S. die Schrift: „Ueber den Geist der Preussischen

zweckloser oder zweckwidriger Exemtionen mit dem Geist und Charakter der Rheinprovinz vertragen.

Zum Ueberflusse wird hier noch darauf hingewiesen, daß es in den Rheinlanden bis zum Verfall des Ritterthums hin gar keinen Geschlechtsadel, als bevorrechteten Stand, gegeben; daß erst in den spätesten Zeiten des Mittelalters sich hier aus den reichsten Gutsbesitzern, die als sogenannte Ritterschaft, jedoch ohne erblichen und ausschließlichen Anspruch, den Kriegsdienst wahrnahmen, ein Analogon von Adel gebildet hat, welche nach und nach, im Widerspruche mit der wahren Landesverfassung, eigentliche Adelsrechte an sich gezogen, namentlich im sechszehnten Jahrhundert ein erbliches Standschaftsrecht, und in Gefolge dessen mit Leichtigkeit die sinnlosesten Privilegien, namentlich das Recht, die Staatslasten den übrigen Ständen allein aufzubürden, sich angemast, und sich fortwährend in rebellischen Unionen, den geschärften Verordnungen der Landesherren zum Troge, zur Aufrechthaltung ihrer sogenannten »Privilegien, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeiten« verbündet haben. *)

Staatsorganisation und Staatsdienerschaft.“ Vom Regierungs-Rath Dr. Wehnert. Potsdam 1833.

*) Die nähere, überall mit Actenfücken belegte Ausführung dieser „historischen Eigenthümlichkeiten“ findet sich in folgender Schrift: „Urkundliche Widerlegung der von dem ehemaligen Adel der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark dem Fürsten Staatskanzler überreichten Denkschrift.“ Von einem Rheinpreußen. Rhebanien 1819. — In diesem interessanten Werkchen

Auch über die Vorrechte des Fiskus muß hier ein Wort geredet werden. In den Zeiten des Despotismus und des Sittenverderbnisses sehen wir im römischen Kaiserreiche vorzüglich die Vorrechte des Fiskus und der öffentlichen Anstalten sich erheben; dem Despotismus gilt es natürlich gleich, was recht ist, vernunftgemäß und im Geiste des Volkes: mag der Fiskus als ein gieriges, nimmersattes Ungeheuer erscheinen, das, seine hundert Krallen geschärft, stets auf der Lauer liegt und nach Raub späht, dessen Wollust es ist, zu drücken und zu kränken; was gilt dies dem Despotismus? Er muß Nahrung haben für die tausend Arme, die ihn tragen und schirmen. Auch das Sittenverderbniß solcher Zeitalter, wo das Interesse am Dessenlichen erstorben, kalte Selbstsucht Prinzip ist, die Diener der Krone zuerst an sich selbst und dann an ihren Herrn denken, und der servile Bürger höchstens noch so viel Moralität hat, daß er in dem Gedanken: für die Versorgung seiner Kinder zu wirken, Beruhigung sucht, wenn er den Staat oder die Gemeinde bestiehlt, macht Privilegien des Fiskus und der öffentlichen Anstalten zu einer Art entschuldbarer Nothwehr. Recht kann nie werden, was dem Rechte gradezu widerspricht. —

Mag man daher auch viele Bestimmungen des positiven Rechts, namentlich des Preussischen Land-

werden Ursprung und Charakter derjenigen Privilegien ans Licht gezogen, deren erneuerte Heiligung bei einer bekanten Gelegenheit einige Wenige, — wie wohl vergeblich, — einer einsichtsvollen Regierung ans Herz zu legen sich bemühten.

rechts, die dem Fiskus Vortheile gewähren, durch Herkommen begründen, namentlich die sogenannten niedern Regalien als wohlervorbenes Recht vertheidigen wollen; manche dieser Bestimmungen, z. B. über das Bergregal, die durchaus gegen alle Grundsätze verstoßen, sind gewiß der Abänderung bedürftig.

Mit der Gerechtigkeit kann es in keiner Weise bestehen, daß nach Preussischem Rechte der Fiskus nur vorbedungene Zinsen, mithin also keine Verzugszinsen im Prozesse, zahlen soll, *) und daß es nicht einmal ein Executionsverfahren des erstrittenen Erkenntnisses gegen den Fiskus gibt. Hier sind unbedenklich Mängel in der Gesetzgebung unseres Staates, die der Verbesserung bedürfen.

Kleine Vermögensvortheile können den Staat nicht stark, den Fürsten nicht reich machen; aber die sichersten Stützen der Throne, die zuverlässigsten Bürgen für die Wohlfahrt und Kraft des Staates sind: Wohlstand, Zufriedenheit und Treue des Volkes, und Gerechtigkeit der Gesetze, auch in kleinen Dingen.

Was von den Vorrechten einzelner Stände gilt, gilt auch von den Beschränkungen gewisser Bürgerklassen. Ganz richtig bemerkt v. Raumer: »daß Vernunft und Freiheit gar nicht an-

*) Th. I. Tit. 9. Anhang S. 26.

Auch die unsystematischen und drückenden Privilegien des Fiskus in Beziehung auf die Verjährung (vergl. A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 629. folg. Th. II. Tit. 14. §. 35. folg.) rechnen wir zu den Unvollkommenheiten des Landrechts.

ders, als in individueller Gestalt, erscheinen können, (daher im Alterthume die Frage nach Nemtern und Stimmrecht, im Mittelalter die Bildung der Stände, zur Zeit der Reformation der Kampf um Glaubensfreiheit, in England der Nachdruck auf Steuerbewilligung gelegt); daß Derjenige, welcher den allgemeinen Begriff davon geltend machen will, am ehesten in das Gegentheil, in den ärgsten Despotismus geräth; « *) ein bestimmtes Objekt muß das Streben nach Freiheit haben, und in einer individuellen Gestalt muß die Freiheit errungen werden, wie Zeit und Volksthum, Bedürfnisse und Neigungen ihr einen praktischen Werth geben: aber indem man Regeln und Ordnungen konstruirt, um der Freiheit Form und Festigkeit zu geben, muß man sich hüten, daß die Freiheit nicht eben durch diese Regeln beschränkt und zerstört werde, und das Prinzip selbst nicht verloren gehe. Alle Kreise des bürgerlichen Lebens müssen ihre Einrichtung erhalten; es muß Gewerke-Ordnungen und Agrikultur-Gesetze geben; aber Freiheit jedes Staatsgenossen in seinen Willensäußerungen, in dem Gebrauche seiner physischen Kräfte, seiner intellektuellen und äußern Mittel ist der erste und höchste Grundsatz; nur das dringendste Bedürfnis der Gesamtheit rechtfertigt hier Einschränkungen; ihre historische Begründung ist natürlich von gar keinem Werthe, vielmehr muß der Beweis ihrer Nothwendigkeit in der Gegenwart geführt seyn, wenn

*) Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Seite 141. —

nicht ihr Fortbestehen in der Gegenwart als drückendes Unrecht erscheinen soll.

»Merkwürdig war es, daß die ersten Könige (des Mittelalters) es ihrem Interesse angemessen fanden, die bürgerliche Freiheit gegen die Anmaßungen der Feudalität in Schutz zu nehmen, aber nicht allein merkwürdig war es, sondern auch höchst erfreulich, und vollkommen in den innersten Bedürfnissen der Monarchie begründet. Möchte man überall so fortgefahren haben! Da m a l s war es unumgänglich nöthig und hinreichend, die Freiheit der K o r p o r a t i o n zu begründen, und wohl auch eine Korporation zu schaffen, um durch sie die Freiheit zu befestigen; jetzt steht oft die Korporation der Freiheit im Wege und es muß die Freiheit des I n d i v i d u u m s begründet werden; diese ist aber, wie auch die Geschichte erwiesen hat, grade die minder gefährliche, — und doch scheuet man sie am meisten.« *)

Gar Vieles im Preussischen Landrechte, was sich auf die Rechte der Stände, der verschiedenen Gewerbe-Treibenden, der Zünfte, des Bauernstandes u. s. w. bezieht, kann aber, abgesehen davon, daß Institutionen dieser Art überhaupt in das bürgerliche Gesetzbuch gar nicht gehören, sondern als besondere Verwaltungs-Gesetze anzusehen sind, in den Gesetzbüchern u n s e r e r Zeit billig keinen Platz

*) Von U l m e n s t e i n. „Die neuesten Entwürfe zu einer Gemeinde- Bezirks- und Departemental-Ordnung für Frankreich, nebst einigen kritischen Bemerkungen.“
Edln 1850. Seite 108.

mehr finden: am wenigsten aber dürfen drückende und einschränkende Bestimmungen, die bisher in der Rheinprovinz nicht bestanden haben, daselbst neuerdings zur Einführung sich eignen. In unsrer Provinz sind keine Bedürfnisse gekannt, durch welche sich die gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen lassen möchten: daß Alle, welche zum Bauernstande gehören, ohne Erlaubniß des Staats weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch ihre Kinder dazu widmen dürfen; *) daß der Bauer durch Zwangsmittel vom Staate zur Kultur seiner Grundstücke genöthigt werden kann, — seine Früchte nicht auf dem Halme verkaufen darf, — und dem Staate zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet seyn soll. **)

Es kann die Bemerkung nicht zu oft wiederholt werden, daß die Förderung der geistigen Kultur der erste Zweck des Staats ist; daß es nur schlechte Früchte bringen kann, wenn man aus Sorge für die Landkultur den Landmann herabwürdigt, und ihm seine wahre Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft voreuthält. — Darum steht ja das Alterthum bei all seiner Größe so tief unter dem neunzehnten Jahrhundert, weil im Alterthume hundert Sklavenhände beschäftigt waren, um für alle Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Einen Freien und Wohlhabenden, und zugleich denkenden Menschen zu sorgen, während unser Zeitalter das erste der Menschenrechte anerkennt,

*) A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 1. 2.

**) Ebendas. §. 8. 9. 12. 13. —

während bei uns die erste Sorge des Staats der Geistesbildung, auch des Geringsten seiner Zöglinge, gewidmet ist, und die Erfindung unzähliger Maschinen die Vergeudung von Millionen Menschenleben an bloß mechanische Beschäftigungen ersparen gelehrt hat. Schon Homer sagt: daß Jupiter einem Menschen an dem Tage, wo er ihn zum Sklaven mache, die Hälfte seines Verstandes entziehe: preisen wir daher die mildere Gottheit, die den Menschen wieder zum Menschen erhoben hat! Preisen wir aber auch die Lenker der Staaten, welche die Gebote dieser Gottheit ehren, und durch Beförderung der Aufklärung und der Humanität, durch Begünstigung des Genies und seiner freien Äußerungen, durch Entfernung alles entehrenden Zwanges, aller schädlichen Hemmnisse und Lasten, einen Zustand der Gesellschaft herbei zu führen sich bestreben, wo die geistigen Interessen den größeren Theil der Kraft und Zeit des Menschen in Anspruch nehmen können, und wo der Mensch weniger, als jetzt noch, Sklave seiner physischen Bedürfnisse, und mehr als heute, Herrscher im Reiche des Geistigen seyn wird.

Historisch verdient hier bemerkt zu werden, daß die landbauende Classe bei uns in den Rheinlanden von je her, wenigstens dem Gesetze nach, Das galt, was sie eigentlich gelten sollte. » Sie war nicht, wie leider sonst fast allenthalben, durch Leibeigenschaft an den Boden gefesselt, nicht gezwungen, in Frohnden ihren Schweiß für Andere zu verschwenden. Die Güter, welche der Landbauer besaß, waren mit vollem Rechte sein; er konnte sie

ganz oder stückweise verkaufen, unter seine Kinder vertheilen, mit der nemlichen Freiheit und mit dem nemlichen Recht, wie dieses bei jedem städtischen Grundstück, oder bei jedem andern Eigenthum der Fall ist. Hieraus folgt aber offenbar, daß Bauer und Bürger bei uns nicht, wie in andern deutschen Provinzen dem Stande, sondern nur dem Gewerbe nach verschieden waren. « *)

Darum dürfen wir es auch zuversichtlich erwarten, daß keine Beschränkungen der Freiheit des Individuums, keine Ungleichheiten in den Rechten der Staatsbürger in die revidirte Rheinische Gesetzgebung aufgenommen werden, als diejenigen, welche die Erfahrung als unumgänglich nothwendig ausgewiesen; wir dürfen es erwarten, daß der wesentliche Vorzug der Rheinischen Gesetze in solchen Bestimmungen, in denen ein Geist der höheren Humanität unverkennbar sich ausspricht, nicht geringschätzig wird übersehen werden.

Um nur einige Punkte herauszuheben, in denen die Rheinische Gesetzgebung die höhere Achtung vor dem Individuum an den Tag legt, so erinnern wir daran, daß nach Rheinischem Rechte die Erfüllung von Verbindlichkeiten regelmäßig nicht durch Gewalt gegen die Person, durch persönlichen Arrest, erzwungen werden kann, und nur in Handelsfachen und einigen andern Fäl-

*) In der angef. Schrift: „Urkundl. Widerlegung u. s. w. Seite 50.

ten, *) wo grober Mißbrauch des Vertrauens aus Rücksicht für das gemeine Wohl und namentlich für die Sicherheit des Verkehrs, strengere Maßregeln erfordert, Ausnahmen von diesem Grundsätze statt finden. Wir erinnern ferner daran, daß der Code es nicht einmal erlaubt, persönlichen Arrest im Falle der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten zu stipuliren, **) eine Bestimmung, die in den Geboten der Humanität ihre vollkommene Rechtfertigung findet, um so mehr, da es auch das öffentliche Interesse nicht erlaubt, daß der Bürger über seine Freiheit verfüge. ***)

Nicht zu ihrem Vortheile weicht die Preussische Gesetzgebung von diesen Grundsätzen des Rheinischen Civilrechts ab; schwankend zwischen Schonungslosigkeit und verderblicher Milde ordnet sie bald die härtere Maßregel an, bald legt sie wieder eine ungemessene Gewalt zur Ausübung der Milde in die Hand des Richters, hier den Rechten des Gläubigers zu nahe tretend, dort die Achtung vor der Person verlegend.

Der Achtung gegen das Individuum angemessen und die Sicherheit der Person und des Eigen-

*) Art. 2060. d. B. G. B. Vergl. auch, was Bigot-Prémeneu zu diesem Artikel sagt. Motifs. Tom. 7. Pag. 4. Ferner Art. 1142. und Motifs. Tom. 5. Pag. 19.

**) Art. 2063. d. B. G. B.

***) Mittermaier d. gem. deut. bürg. Prozeß IV. Beitrag. Seite 153. u. folg.

thums fördernd ist der Grundsatz des Rheinischen Rechtes: daß das Recht der Abwehr unbefugter Angriffe auf Person und Eigenthum dem Angegriffenen selbst zusteht. Es ist irrig, wenn man glaubt, daß dieser Grundsatz mit der gesetzlichen Ordnung nicht bestehen könne; das Gesetz, welches den Arm Dessen bindet, der sich ruhig und friedlich auf den Kreis seiner Befugnisse beschränkt, entfesselt den Arm Desjenigen, gegen dessen ungerechte Angriffe es das Recht der Abwehr versagt, und abgesehen von der Unausführbarkeit im Leben ist es eine Bestimmung, welche die Würde des ehrenhaften Bürgers verletzt und das Eigenthum des ruhigen Besitzers Preis gibt: daß Selbstvertheidigung nur da erlaubt seyn soll, wo das Abwarten der Hülfe des Staates unerseßlichen Schaden zur Folge haben würde. *)

Diese Beschränkung, welche bei deutscher Mäßigung überhaupt, als Regel aufzustellen, durchaus unzweckmäßig scheinen möchte, dürfte daher auch unanwendbar seyn in den Rheinprovinzen, die zu den Ländern des fränkischen Stammes, des Stammes freier Männer, gehören, der erniedrigendem Zwange und feiger Duldung immer abhold war vor den andern deutschen Stämmen. **) Noch heute

*) A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 517. 524. Vgl. auch Einl. §. 78. u. Th. I. Tit. 7. §. 141. 145.

**) Gens Francorum incluta, auctore deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis et incolumis, — candore et forma egregia, audax, velox et aspera. — Prolog. ad pact. leg. Sal.

weist uns der Enkel der übermüthigen Kölner auf das Statut seiner Vorfahren, welches dem Grundfasse huldigte: » Ein Hausmann in seinem Hause solle so frei seyn, wie der Kaiser in seinem Land'.« Mögen daher auch der Rheinischen Gesetzgebung ewig fremd bleiben die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der Preussischen Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, wonach die Herrschaft im Ausbruche des Zorns gegen das Gesinde sich Thätlichkeiten erlauben darf, *) die Züchtigung der als Gesinde dienenden Unterthanen = Kinder (deren es bei uns freilich keine gibt) gesetzlich ist, und sogar dem Pächter übertragen werden kann, und der Gebrauch der ledernen Peitsche sanktionirt wird. **)

Gewiß waren in Preußen diese Bestimmungen ein Uebergang zur Milde, und den Mißbrauch vielmehr beschränkend als befördernd, aber » es wäre ein großer Irrthum, aus diesem Erfolge auf die Brauchbarkeit des Gesetzes für alle Gebiets-theile, insbesondere für das Rheinland, welches bei der Lücke im Civilrechte der Hülfe bedarf, aber diese nicht mehr eben so, wie der frühere Leibeigene oder gedrückte Unterthan eines Grundherrn, in der Preussischen Gesinde-Ordnung zu erkennen vermöchte, zu argumentiren.« ***) Nach unseren

*) A. L. R. Th. II. Tit. 5. §. 77. — u. §. 73. u. 77. der Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810.

**) A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 227. 228. Anhang §. 105.

***) Von Dypen. Beiträge zur Revision der Gesetze. Edln 1833. Der Verfasser liefert uns in dieser Schrift schätzbares Material zu einer Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinzen, denen eine solche — abgesehen

Begriffen beschimpft es den Herrn, wenn er sich im Zorne an die Person des Dieners vergreift, und den Diener, wenn er es zu ertragen gefesslich für schuldig erklärt ist, noch mehr, wenn er nicht nur Ausbrüchen des Zornes, sondern der kaltblütig diffirten Züchtigung seinen Körper Preis geben muß. Möge das Verhältniß durch die Gesetzgebung zu einem Bande der Treue und liebevollen Theilnahme am gegenseitigen Wohl geadeht werden; möge die Gesetzgebung aber auch nicht aus den Augen verlieren, daß das Dienstbotenverhältniß mehr der Sitte, als dem Rechte angehört; daß das Recht es nur mit dem Vertrage, und den, beim Mangel eines besondern Uebereinkommens, gefesslich anzunehmenden Rechten und Pflichten zu thun hat, das Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienstleuten aber sich im Leben nach dem besondern Bedürfniß auf unzählige verschiedene Arten gestaltet, und die Staatsregierung hier unendlich mehr durch moralischen Einfluß, denn durch starre Gesetzesformen, einwirken kann. Freilich würde die Gesetzgebung ein schönes Ziel verfolgen, wenn sie, so weit sie es ohne Rechtsverletzungen und Inconvenienzen vermöchte, auf Geist und Gemüth der Dienstboten durch die Herrschaft auf eine vortheilhafte Weise zu wirken, und so die niedern Stände durch die höhern allmählig heranzubilden und zu veredeln sich bestrebe! Indessen denken wir mit den französischen Gesetzgebern: On gouverne mal, quand on gouverne trop.

von den beiden Artikeln 1780. u. 81. d. V. G. B. —
gänzlich fehlt.

Nicht zu verwundern ist es, wenn in der Rheinprovinz schon höhere Ansprüche an die Gesetze in Beziehung auf Humanität und Achtung gegen das Individuum gestellt werden können, da eine so tiefe Erniedrigung der geringeren Classen, wie in andern Provinzen unseres Staates, in dem Rheinlande zu keiner Zeit bestanden hat. Bürger ist Bürger; Unterschiede der Herkunft und Bildungsstufe erfordern nach des Rheinländers Begriffen, keine verschiedenen Rechtsstufen, und die größte Befremdung würde in der Rheinprovinz die gesetzliche Bestimmung erregen: daß Personen aus dem Bauern- oder gemeinen Bürgerstande Schmerzens-Geld sollen verlangen können, die andern hingegen nicht. *)

Als ungeeignet, nicht der Sache, wohl aber der Form nach, möge daher auch die Bestimmung des Landrechts aus der Gesetzgebung gelöscht werden: daß es verstattet seyn soll — » sich gegen wilde Thiere zu vertheidigen.« **) Die Aengstlichkeit, mit welcher hier so sichtlich die Grenze zwischen dem ersten Menschenrechte auf der einen — und dem Jagdgerechtam auf der andern Seite gezogen wird, beleidigt das humane Gefühl.

Auch das Rechtsverhältniß der Abwesenheit darf hier erwähnt werden. In keinem Gesetze sind noch die der Person schuldigen Rücksichten durch

*) A. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 112. 114.

**) A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 155.

zweckmäßigere Bestimmungen über die Rechte der Abwesenden festgehalten, als dies im Rheinischen Rechte der Fall ist. Zwar gebührt hier den preussischen Gesetzgebern das Verdienst, die Bahn gebrochen zu haben in einer durch die frühern Gesetze sehr vernachlässigten Materie, und den französischen Gesetzgebern kann man nur das Verdienst der Fortbildung und Vervollkommnung des bereits aufgestellten Systems zusprechen; *) allein es bleibt dies immer ein Verdienst, und gerade jener Umstand berechtigt uns um so mehr zu erwarten, daß die unverkennbaren Vorzüge unserer Gesetzgebung in dieser Materie bei der Revision nicht allein unsrer Provinz nicht werden genommen, sondern auch bei der Revision der allgemeinen Gesetzgebung Preußens einer besondern Beachtung gewürdigt werden.

Das Rheinische Gesetzbuch vereinigt offenbar auf eine sehr billige und humane Weise die Interessen der muthmaßlichen Erben mit der dem Abwesenden schuldigen Berücksichtigung seiner Rechte. Stufenweise, mit zweckmäßigen Fristbestimmungen, werden die zu Gunsten des Abwesenden getroffenen Vorkehrungen gemindert, mit der größern Unwahrscheinlichkeit der Rückkehr die Befugnisse der Erben erweitert, und zuletzt jede Beschränkung hinweggenommen; auch wird die Sache hierdurch nicht merklich komplizirt; außerdem sind die Verfügungen des Code in Beziehung auf den Fruchtgenuß

*) Vergl. hierüber Grolman's Handbuch üb. d. Code Napoleon. Bd. I. S. 415.

und die Herausgabe im Falle der Rückkehr sehr zweckmäßig angeordnet, und eine vorzügliche Beachtung verdient die Bestimmung, daß Jeder, der ein dem Abwesenden angeblich angefallenes Recht in Anspruch nimmt, den Beweis führen muß, daß derselbe den Anfall erlebt hat. *)

Eine besondere Aufmerksamkeit von Seiten der Gesetzgebung, auch in unsrer Provinz, erfordern die Verhältnisse der Juden; die Aufgabe unsrer Zeit ist es in dieser Hinsicht, Dasjenige wieder gut zu machen, was Vorurtheil und Kurzsichtigkeit der früheren Zeitalter gesündigt hat. Es ist nicht zu leugnen, daß die völlige Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsangehörigen in den politischen Rechten noch manchen Bedenklichkeiten unterliegt, und allerdings müssen die Juden noch Manchem entsagen, was in zu schroffem Mißverhältniß zu den Sitten unsrer Völker und dem Charakter unsrer Staaten steht; indessen ist auch nicht zu verkennen, daß die Juden um so hartnäckiger an manchem Vorurtheile halten, je mehr man sie von der Gemeinschaft des bürgerlichen und politischen Rechts entfernt hält, und daß es immer noch besser ist, auf die Gefahr augenblicklicher Uebel hin, den lauten Forderungen der Humanität nachzugeben, als

*) S. Art. 135. d. B. G. B.

Natürlich erlöschen die Erbschaftsklagen des Abwesenden und seiner Rechtsnachfolger nur in der gewöhnlichen Verjährungsfrist. Vergl. Art. 137. d. B. G. B.

der Furcht möglicher schlimmer Folgen die höchsten Interessen der Gerechtigkeit und der Humanität zum Opfer zu bringen.

Jede Emanzipation erzeugt für den Augenblick Uebelstände, so wie überhaupt jede großartige Erscheinung des Lebens augenblickliche Stockungen, und von einem zu nahen und niedrigen Gesichtspunkte aus betrachtet, gefährliche Wirkungen erzeugt. Selbst die Erfindung der nützlichsten Maschine kann für den Augenblick einem großen Theile der Bevölkerung eines Staates, indem sie dieselbe ihre Nahrungsquelle beraubt, einen empfindlichen Schlag versetzen; diesen rasch durch neue Anregungen der Thätigkeit in veränderter Richtung zu lindern, ist die Aufgabe der Staatsverwaltung, nicht, die Erfindung zu unterdrücken; Wer wollte die Erfindung der Buchdruckerkunst verdammen, weil sie Tausende von Schreiberhänden außer Thätigkeit gesetzt hat?

Eine Gleichstellung der Juden im Rechte liegt im Wunsche aller humanen und denkenden Rheinländer. In andern Ländern mag diese Gleichstellung unausführbar seyn, in den Rheinprovinzen ist sie es nicht, weil hier die Juden sich dem Geiste der Zeit gefügt, beinahe bis zur Unkenntlichkeit unter das übrige Publikum sich gemischt haben, und ihr Glaube an sich keineswegs mit der politischen Ordnung der Staatsgesellschaft unvereinbar ist.

Höchst unwürdig unseres Zeitalters erscheint es überhaupt, die äußere Form des religiösen Lebens, die mit jener der Mehrzahl oder des herr-

schenden Theiles nicht übereinstimmt, mit Nachtheilen im Rechte zu belegen. Nur solche Religionen, welche Grundsätze aufstellen, die den ewigen Gesetzen der Moral zuwiderlaufen, oder mit der bestehenden, und als vernünftig erkannten bürgerlichen Ordnung sich nicht vertragen, darf der Staat, wenigstens in ihren Aeußerungen, verbieten; Meinungen kann er nicht verbieten, auf diese kann er nur durch Belehrung einwirken.

Das Reiner und Bessere, das den Menschen mehr veredelt, der treuere Spiegel des Ewigen, Göttlichen, macht sich leicht erkennbar vor den Nebelwerken einer ungeläuterten Vernunft und den Erfindungen einer beschränkten Einsicht. Bei höherer allgemeiner Bildung und allseitig gewecktem Nachdenken kann der Sieg der Wahrheit nicht ausbleiben; durch Anregung des freien, geistigen Verkehrs mit Fernhaltung alles dessen, was die Moralität und die bürgerliche Ordnung zerstört, befördere man daher den Sieg der Wahrheit, und man wird die Menschheit ihrem Ziele näher führen. Deshalb ist auch zwischen im Staate anerkannten, zwischen herrschenden und tolerirten Religionen billig kein Unterschied mehr zu machen. Es ist höchst charakteristisch, wenn man sogar in diesen Dingen auf das historische Recht fußen will; die Begriffe von wohl erworbenen Rechten noch bis hieher verfolgen und von einem Besitze stande der Religionspartheien u. s. w. reden zu wollen, ist die kraffteste Sünde gegen die Vernunft, mit der ein gebildetes Zeitalter sich beslecken kann.

Man muß überhaupt den Grundsatz mehr factisch anerkennen, daß die Religion mit dem Rechte gar nichts zu thun hat; daß es gar nicht darauf ankommt, was der Mensch glaubt, wenn es sich um den Schutz seiner äußern Rechte und um Vortheile handelt, die er aus dem Staatsverbande ziehen soll. Darum trägt die Gerechtigkeit die Binde, weil sie nicht auf die Person sehen darf: sie fragt nach den Handlungen der Menschen, aber nicht nach dem Glaubensbekenntnisse; im Gegentheil ist das ihre höchste Pflicht, heilig und unverletzlich zu halten das Individuum, und Alles, was ihm eigen ist, sein Gut, sein Leben und was ihm am theuersten und höchsten gilt: seine Ueberzeugung, seinen Glauben, sein Recht, zu denken, was seine Vernunft ihn lehrt. Und nicht allein völlige Gleichstellung aller Religionen im Rechte; sondern auch die höchste Delikatesse bei allen Gelegenheiten zu beweisen, wo es sich um Anerkennung des Verdienstes und um Beförderungen in den Staatsämtern, überhaupt um alle Ehreuvorzüge und äußern Vortheile handelt, muß der Regierungen erstes und heiliges Bestreben seyn! —

Das Verhältniß der Kirchen und der Religions-Diener zum Staate gehört dem öffentlichen Rechte an, es liegt daher außer unsrer Aufgabe, zu prüfen, in wiefern das Landrecht hier die Befugnisse der Staatsgewalt und die Stellung der Kirchen richtig aufgefaßt habe; doch darf hier der Wunsch ausgesprochen werden, daß so Vieles, was hier noch im Dunkeln liegt, ins Klare gestellt werden möge; daß das Verhältniß aller Religions-

partheien, die eine förmliche Kirche bilden, gegen den Staat, möglichst übereinstimmend festgesetzt, und die Kirchen-Ordnungen durch den Staat und die geistlichen Vorsteher gemeinsam gegründet, und der politischen Ordnung angereicht werden; manche Bestimmung des Landrechts, welche zu sehr in das Wesen der geistlichen Dinge eingreift, oder an sich schon in ein Gesetzbuch nicht paßt, wird dann gewiß nach den geläuterten Begriffen der Gegenwart und mit der Zartheit, welche der Humanität unsres Zeitalters angemessen ist, verändert oder modificirt gegeben werden können, Einzelnes sogar ganz wegbleiben müssen; z. B. der §. 74. des Th. II. Tit. 11. *)

Die Bestimmung des allgemeinen Landrechts, daß der Staat berechtigt ist, »jeden Einwohner zur Beobachtung der äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionsparthei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt,« **) zeigt in ihrer völligen Prinziplosigkeit, zu welchen Incon-

*) „In wie fern sie (die Geistlichen) bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe (ihrer Religionsparthei) ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.“ — Freilich bleibt es ihrem Gewissen überlassen; denn welchem Gesetzgeber könnte es einfallen, an eine innere Ueberzeugung, die nicht äußerlich hervortritt, äußere Folgen zu knüpfen? aber es ist eine Unstiftlichkeit des Gesetzes, wenn es der Heuchelei noch eine positive Sanktion angedeihen läßt.“

**) §. 112. des Th. II. Tit. 11.

sequenzen und Collisionen der Mangel einer reinen und richtigen Sondernng kirchlicher Dinge vom bürgerlichen Rechte führen muß.

Trauen, Taufen und Begraben sind geistliche Geschäfte; den drei wichtigsten Momenten des menschlichen Lebens ist durch die Religion, die einen so allmächtigen Einfluß auf die sittliche Ordnung behauptet, mit großer Weisheit eine Weihe und Heiligung gegeben; es ist eine schöne Idee, daß die Religion uns ins irdische Leben einführt, daß sie uns wieder einführt in das erhöhte moralische Leben, das mit der Verbindung der Geschlechter beginnt, und uns zuletzt hinüber geleitet aus dem irdischen Seyn in das erhöhte geistige Leben, das rein ist von irdischer That, wie des Christenthums geläuterter Glaube lehrt. In den Zeiten einer unvollkommeneren Staatsorganisation, und besonders bei einer völligen Einheit der Religion, mochte man der Controlle, welche die Geistlichkeit über die Geburten, Heirathen und Sterbefälle in ihren Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern führte, ein öffentliches Ansehen und eine Bedeutung in Beziehung auf das bürgerliche Recht beilegen; damals war die bürgerliche Verwaltung noch nicht in dem Maße geordnet, um über diese Verhältnisse Aufsicht und Nachweise führen zu können. Gewiß aber erfordert die Wichtigkeit dieser drei Momente für das bürgerliche Recht die Mitwirkung eines bürgerlichen Beamten in unserer Zeit um so mehr, da die Grenzen der kirchlichen Gemeinden mit denen der bürgerlichen Gemeinden regelmäßig nicht zusammenfallen; da überdies so vielerlei Religions-

partheien in der bürgerlichen Gemeinde durch einander wohnen, und überhaupt die Vollziehung oder Unterlassung der religiösen Handlung in Beziehung auf das bürgerliche Recht billig ohne allen Einfluß bleiben muß. — Dieser letztere Umstand wird beim Eherechte noch einmal zur Sprache kommen.

Die kirchlichen Nachweise werden hierdurch noch nicht für überflüssig erklärt; für kirchliche Zwecke müssen sie, wie dies auch bei uns geschieht, immer noch geführt werden: wer in den geistlichen Stand eintreten will, muß nachweisen, daß er getauft ist; ein kirchliches Ehehinderniß kann durch die Kirchenbücher constatirt werden; aber das bürgerliche Recht hat hiermit nichts zu thun: ob das Kind durch die Taufe einer Kirche angehört, dies kann bei der Frage: ob das Kind dem Staate angehört, und welche bürgerliche Rechte es geltend machen kann, gar nicht in Betracht kommen; hier muß der Ungetaufte dem Getauften gleich stehen. Die kirchlichen Register können in gewissen Fällen bei der Beweisführung des bürgerlichen Standes noch immer zur Berücksichtigung kommen; aber im Allgemeinen können sie nicht als genügend angesehen werden; so steht z. B. die Trennung von Tisch und Bett mit der kirchlichen Ordnung in keiner nothwendigen Beziehung: hierüber kann also auch nicht füglich eine kirchliche Controлле angeordnet werden.

Es ist daher ein unbestreitbares Verdienst des französischen Gesetzes um die bürgerliche Ordnung, daß es die Führung von Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern den bürgerlichen Beamten übergeben

hat, wodurch die Mitwirkung der Geistlichkeit in Dingen, welche sie gar nichts angehen, beseitigt, und unzähligen Unordnungen, Betrügereien und Rechtsungewisheiten vorgebeugt ist. Auch ist es nicht zu leugnen, daß die vom französischen Rechte vorgeschriebenen Formen im Ganzen zweckmäßig sind, und so dürfen wir erwarten, daß dieses Institut bei der Revision unsrer Gesetze nicht wieder aufgehoben werden: die Rheinprovinzen fangen eigentlich erst jetzt, mit dem Ablauf einer Generation, an, die Vortheile dieser, der Sicherheit der Privatrechte und der öffentlichen Ordnung so sehr förderlichen Einrichtung, in ihrem ganzen Umfange zu genießen. Gewiß wäre es auch sehr zu wünschen, wenn dies Institut, wenn auch vielleicht nur modifizirt, im ganzen preussischen Staate baldige Aufnahme fände: und die Einsicht und der gute Wille unsrer Staatsregierung, die keine Verbesserung übersieht oder verachtet, läßt uns dies sogar mit Zuversicht erwarten.
